

1.12.44
20



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gemeindeschreiberei
Gemeindekasse
Telefon 032 51 00 69

STRASSEN- UND WEGREGLEMENT

der Gemeinde Jens

gültig ab 01. Januar 1991

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

STRASSEN- UND WEGEGLEMENT DER GEMEINDE JENS

	<u>Seite</u>
I. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Vorbehalt anderen Rechts	1
Art. 3 Gegenstand	1
Art. 4 Strassenbegriff	1
Art. 5 Strassenklassen	1
Art. 6 Gemeindestrassen	2
Art. 7 Oeffentl. Strassen privater Eigentümer	2
Art. 8 Privatstrassen	2
Art. 9 Flurwege	2
Art. 10 Strassenverzeichnis	2
II. <u>WIDMUNG, ENTWIDMUNG, UEBERNAHME UND ABTRETUNG</u>	3
Art. 11 Widmung	3
Art. 12 Widerruf der Widmung (Entwidmung)	3
Art. 13 Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen	3
Art. 14 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	4
III. <u>NEUANLAGE UND AUSBAU</u>	4
<u>1. Allgemeines</u>	
Art. 15 Planungsgrundsätze	4
Art. 16 Begriffe (Neuanlage/Ausbau)	5
Art. 17 Technische Anforderungen/ 1. Strassen der Klasse I	5
Art. 18 Technische Anforderungen/ 2. Strassen der Klasse II	5
<u>2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen</u>	
Art. 19 Erschliessungsträger	6
Art. 20 Verfahren/1. Ueberbauungsordnung, 2. Baubewilligungsverfahren	6
Art. 21 Landerwerb und Anpassungsarbeiten	6
<u>3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten</u>	
Art. 22 Erschliessungsträger	6
Art. 23 Verfahren	6
Art. 24 Baugesuch	7
Art. 25 Baukontrolle	7
Art. 26 Pflichten des Bewilligungsnehmers	7
<u>4. Neuanlage und Ausbau von Flurwegen</u>	
Art. 27 Verfahren	8

	<u>5. Finanzierung</u>	
	Art. 28 Grundeigentümerbeiträge	8
IV.	<u>UNTERHALT</u>	8
	Art. 29 Grundsatz/Begriff	8
	Art. 30 Unterhaltungspflicht	9
V.	<u>BENUETZUNG DER OEFFENTLICHEN STRASSEN UND FLURWEGE</u>	9
	Art. 31 Gemeingebrauch	9
	Art. 32 Verbot der Beschädigung a) allgemein	9
	Art. 33 b) Bankette	10
	Art. 34 Reinigungspflicht	10
	Art. 35 Ableitverbot	10
	Art. 36 Besondere Benützung der Strassen; Bewilligungspflicht	10
VI.	<u>BESTIMMUNGEN UEBER DIE DEN OEFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTUECKE</u>	11
	Art. 37	11
VII.	<u>ZUSTAENDIGKEITEN</u>	11
	Art. 38 Gemeindeversammlung	11
	Art. 39 Gemeinderat	11
	Art. 40 Baukommission	11
VIII.	<u>WIDERHANDLUNGEN</u>	12
	Art. 41	12
IX.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	12
	Art. 42 Inkrafttreten	12

STRASSEN- UND WEGEGLEMENT DER GEMEINDE JENS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Art. 1

1 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Es findet ebenfalls Anwendung auf gemeindeeigene Flurwege.

2 Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

Vorbehalt anderen Rechts Art. 2

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Gegenstand Art. 3

- 1 Dieses Reglement regelt insbesondere:
1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
 2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist;
 3. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde;
 4. Zuständigkeiten

Strassenbegriff Art. 4

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes. 1)

Strassenklassen Art. 5

Unterschieden wird zwischen folgenden Strassen und Wegen:

1) Art. 2 und 4 SBG

- Klasse I Oeffentliche Strassen:
 a Gemeindestrassen und -wege
 b Oeffentliche Strassen und Wege privater
 Eigentümer
 Klasse II Privatstrassen und -wege
 Klasse III Flurwege

Gemeindestrassen Art. 6

1 Gemeindestrassen (Klasse Ia) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

2 Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Oeffentliche Art. 7
 Strassen priv.
 Eigentümer
 (öffentl.
 Privatstrassen)

Oeffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse Ib), sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind. 1)

Privatstrassen Art. 8

Privatstrassen (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet sind.

Flurwege Art. 9

Flurwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Strassen- Art. 10
 verzeichnis

Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

1) Art. 10 SBG

II. WIDMUNG, ENTWIDMUNG, UEBERNAHME UND ABTRETUNG

Widmung

Art. 11

- 1 Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.
- 2 Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 genügen, können durch das zuständige Gemeindeorgan (Art. 34 - 36) dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar
 - a mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer oder
 - b durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit oder
 - c durch vertragliche Uebertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde
- 3 Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. 1) Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Widerruf der Widmung (Entwidmung)

Art. 12

- 1 Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen. 2)
- 2 In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Uebernahme von Privatstrassen als Gemeinde- strassen

Art. 13

- 1 Bestehende Privatstrassen, die der Verkehrsbelastung genügen und in tadellosem Zustand sind oder die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.
- 2 Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

1) Art. 15 Abs. 4 SBG
2) Art. 58 ff BauG

Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private

Art. 14

1 Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

2 Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

3 Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

III. NEUANLAGE UND AUSBAU

1. Allgemeines

Planungsgrund-
sätze

Art. 15

1 Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

2 Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

3 Insbesondere berücksichtigen sie

- a die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- g den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Begriffe
(Neuanlage/Aus-
bau)

Art. 16

1 Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

2 Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Technische
Anforderungen/
1. Strassen der
Klasse I

Art. 17

1 Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse I sollen folgenden Anforderungen genügen:

- a Mindestbreite der Fahrbahn nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung. 1)
- b Maximale Steigung 12 %
- c Bankettbreite in der Regel 0,5 m
- d Frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke, mind. 40 cm
- e Verschleisssschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag.
- f Genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für Strassen mit Gegenverkehr von bis zu 3 m Breite.
- g Genügende Entwässerung

2 Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute(VSS) wegleitend.

3 Abweichende Regelungen in Ueberbauungsordnungen bleiben vorbehalten.

Technische
Anforderungen/
2. Strassen der
Klasse III

Art. 18

1 Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse III hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a Regelbreite 3 m
- b beidseitiges Bankett von mind. 0,5 m
- c Strassenaufbau mit frostsicherem Koffer oder Beton in tragfähiger Stärke
- d Soweit erforderlich wenigstens Verschleisssschicht aus Ton/Wasser gebundenem Strassenkies, bei Steigungen über 8 % mit Schwarzbelag, Beton oder sonstiger Befestigung
- e Genügende Ausweichstellen
- f Soweit erforderlich eine genügende Entwässerung

2 Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

2. Neuanlage und Ausbau öffentlicher Strassen

Erschliessungs-
träger

Art. 19

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Verfahren/
1. Ueberbauungs-
ordnung, 2. Bau-
bewilligungsver-
fahren

Art. 20

1 Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Ueberbauungsplan. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2 Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.

3 Das Baugesuch hat den Anforderungen von Art. 24 zu genügen.

Landerwerb und
Anpassungs-
arbeiten

Art. 21

1 Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

2 Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

3. Neuanlage und Ausbau von Privatstrassen und Zufahrten

Erschliessungs-
träger

Art. 22

Der Bau von Privatstrassen ausserhalb des Baugebietes und von Hauszufahrten ist Sache der Grundeigentümer.

Verfahren

Art. 23

1 Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung.

2 Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Ueberbauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Baugesuch

Art. 24

- 1 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Gemeindebehörde ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Baugesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe und dgl. in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung beizulegen, insbesondere:
 - a Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrigen Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzichnen;
 - b Längenprofil der Strassenlage, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 oder 1:50;
 - c Querprofile 1:100;
 - d Normalprofil 1:50;
 - e Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, versehen mit einem technischen Bericht;
 - f soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.
- 2 Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.
- 3 Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Baukontrolle

Art. 25

- 1 Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.
- 2 Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Art. 26

- 1 Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

2 Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

3 Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

4 Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

4. Neuanlage und Ausbau von Flurwegen

Verfahren Art. 27

1 Für die Neuanlage und den Ausbau von Flurwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

2 Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt. 1)

5. Finanzierung

Grundeigentümer-
beiträge Art. 28

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes und des Grundeigentümerbeitragsdekretes. 2)

IV. UNTERHALT

Grundsatz/
Begriff Art. 29

1 Oeffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sowie gemeindeeigene Flurwege sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

1) Art. 6 Abs. 1 Bstb. b BewD

2) Art. 111 ff BauG

2 Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung sowie den Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung).

3 Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Unterhalts-
pflicht

Art. 30

a) öffentliche Strassen

1 Der Unterhalt der Strassen der Klasse Ia sowie der gemeindeeigenen Flurwege ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) übrige Strassen

2 Die Schneeräumung der Strassen der Klassen Ib und II im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde.

3 Der übrige Unterhalt und der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache der Grundeigentümer.

V. BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND FLURWEGE

Gemeingebrauch

Art. 31

1 Die Benützung der öffentlichen Strassen und Flurwege, im folgenden Strassen genannt, ist im Rahmen der öffentlichen Vorschriften jedermann/frau gestattet.

2 Ueber die nachfolgenden Bestimmungen hinaus gilt das Strassenbaugesetz. 1)

Verbot der
Beschädigung

Art. 32

a) allgemein

1 Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten.

1) Art. 50 ff SBG

2 Die zuständige Gemeindebehörde ordnet die Behebung von Schäden auf Kosten der Verursacher unverzüglich an.

Art. 33

b) Bankette

1 Bankette messen ab Fahrbahnrand 0.50 m. Wo dieses Mass nicht erreicht wird, sind die Bankette auf die nächste Vegetationsperiode zu erstellen.

2 Sie dürfen nicht beschädigt und bewirtschaftet werden.

3 Sie sind mit Graswuchs zu belassen, und sofern es sich um Flurwege handelt, von den Anstössern resp. Bewirtschaftern mind. zweimal jährlich zu mähen.

Reinigungspflicht Art. 34

1 Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen.

2 Die zuständige Gemeindebehörde ordnet nach einmaliger Aufforderung die Reinigung auf Kosten des Verursachers an.

Ableitverbot Art. 35

1 Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die Strasse ist nicht gestattet.

2 An Dächern, welche an die Strassengrenze oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkänel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

Besondere Benützung der Strassen; Bewilligungspflicht

Art. 36

Zur Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen und dergleichen ist eine Bewilligung nötig. 1)

1) Art. 53 SBG

VI. BESTIMMUNGEN UEBER DIE DEN OEFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTUECKE

Art. 37

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes 1), ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften vorbehalten.

VII. ZUSTAENDIGKEITEN

Gemeinde-
versammlung

Art. 38

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes. 2)
- b Der Beschluss über die Schaffung einer Stelle eines Wegmeisters.
- c Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
 - die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
 - die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen
 - die Abtretung von Gemeindestrassen

Gemeinderat

Art. 39

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a Die Erschliessungsplanung
- b Die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter im Vollamt
- c Die Führung des Strassenverzeichnisses

Baukommission

Art. 40

Der Baukommission obliegen, soweit nicht im Organisationsreglement geregelt:

- a Die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 30 Abs. 3
- b Die Wahl des Wegmeisters und der Wegarbeiter im Nebenamt
- c Die Aufsicht über das Strassenwesen 3)

1) Art. 57 ff SGB

2) Art. 66 Abs. 3 BauG

3) Art. 80 Abs. 2 SBG

VIII. WIDERHANDLUNGEN

Art. 41

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet. 1)

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 42

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

So beraten und angenommen von der Einwohnergemeindeversammlung Jens am 18. Mai 1990.

Im Namen der Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



2565 JENS, 27. April 1990

1) Art. 83 - 85 SBG

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1990, von der es angenommen worden ist, im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 27. April 1990 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 31 vom 28. April 1990 publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Die Gemeindeschreiberin:



GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 11. SEP. 1990

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

